

Thema: Gewerbeertrag der Einzelunternehmung

Die unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person X betreibt in Essen ein Einzelunternehmen und vertreibt dort Badezimmerartikel. Prüfen Sie die Gewerbesteuerpflicht.

Gewerbesteuerpflicht, da stehender Gewerbebetrieb mit Sitz im Inland gemäß §2 (1) Satz 1 und 2 GEWSTG.

Der gewerbesteuerpflichtige Einzelunternehmer X erzielt Einkünfte. Welche Einkunftsart ist gemeint? Identifizieren Sie die Rechtsnorm.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß §15 (1) Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. §15 (2) Satz 1 EStG

Nennen Sie die Bemessungsgrundlage in Bezug auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Bemessungsgrundlage: Gewerbeertrag gemäß §7 Satz 1 GEWSTG und damit Anknüpfung an den Gewinn aus Gewerbebetrieb

Skizzieren Sie das Schemata zur Ermittlung des Gewerbeertrags einer Einzelunternehmung.

- (1) Handelsbilanzieller Jahresüberschuss gemäß §5 (1) Satz 1 EStG
- (2) +/- Durchbrechung der Maßgeblichkeit gemäß §§5 ff. EStG
- (3) = Steuerbilanzgewinn
- (4) +/- Außerbilanzielle Korrekturen
- (5) = Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß §7 Satz 1 GEWSTG
- (6) + Hinzurechnungen gemäß §8 GEWSTG
- (7) - Kürzungen gemäß §9 GEWSTG
- (8) = Gewerbeertrag vor Freibetrag
- (9) - Freibetrag gemäß §11 (1) Satz 3 Nr. 1 GEWSTG
- (10) = Gewerbeertrag nach Freibetrag

Erläutern Sie das Maßgeblichkeitsprinzip nach §5 (1) Satz 1 EStG und damit den Zusammenhang zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz.

Das Maßgeblichkeitsprinzip ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen und besagt, dass die geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Aufstellung der Handelsbilanz auch für die Aufstellung der Steuerbilanz gelten. Eine Ausübung rein steuerlicher Wahlrechte ist nicht auf die Handelsbilanz übertragbar (Öffnungsklauseln).

Nennen Sie ein Beispiel für die Durchbrechung der Maßgeblichkeit.

Neutralisierung einer Drohverlustrückstellung gemäß §5 (4a) Satz 1 EStG